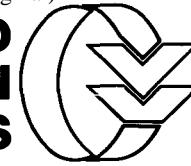


**DER VERSICHERUNGSSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

An das
Präsidium des österr.
Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Z! 50 GE 9.0

Ausg.-Nr. 1523/90

Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Datum: 6. SEP. 1990

07. Sep. 1990

Verteilt.

Eing.-Nr.

Hoff
Dr. Bernauer

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Mag. Ka/Le

Wien, am

4.9.1990

**Entwurf eines Forderungsexekutions-
Änderungsgesetzes - FEÄG.
Begutachtungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene Stellungnahme zu obigem Begutachtungsentwurf in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

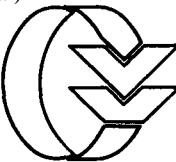
Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs

Anlage

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Akt-Nr. 7

Bundesministerium für
Justiz
GZ 12.100/99-I 5/90

Ausg.-Nr. 1521/90

Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Museumstraße 7
1070 Wien

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom
16.5.1990

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Mag. Ka/Le

Betreff:

Wien, am

4.9.1990

**Entwurf eines Forderungsexekutions-
Änderungsgesetzes - FRÄG.
Begutachtungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.a. Begutachtungsentwurf zum Forderungsexekutions-Änderungsgesetz erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 290 a (1) Ziff.2 EO

Die von dieser Bestimmung betroffenen Forderungen wurden gegenüber dem Vorentwurf für eine Exekutionsordnungs-Novelle 1990 zwar wesentlich eingeschränkt; dennoch bezieht sich die nunmehr vorgesehene Regelung auch weiterhin auf Forderungen aus Nicht-Arbeitsverhältnissen.

Problematisch werden könnte diese Regelung im Bereich der Versicherungswirtschaft bezüglich der nebenberuflichen Mitarbeiter bzw. der Makler, die Versicherungsverträge an Versicherungsunternehmen vermitteln: Die Beurteilung, ob die Erwerbstätigkeit des nebenberuflichen Mitarbeiters bzw. Maklers durch seine Tätigkeit für das Versicherungsunternehmen zu einem **wesentlichen** Teil in Anspruch genommen wird, obliegt dem Drittschuldner, also dem Versicherungsunternehmen. Die Abgrenzungsfrage ist insofern äußerst problematisch, weil sie darüber entscheidet, ob das Entgelt voll oder nur

BKB152190.DOC

- 2 -

beschränkt pfändbar ist und weil darüber hinaus die Einbeziehung derartiger Forderungen in die beschränkt pfändbaren Forderungen die nebenberuflichen Mitarbeiter den Arbeitnehmern annähert; eine derartige Annäherung ist jedoch abzulehnen.

Zu § 291 (1) Ziff. 1 EO

Es ist unklar, was mit dem Begriff "pensionsrechtliche Vorschriften" neben dem Begriff "sozialrechtliche Vorschriften" gemeint ist.

Zu § 291 c (3) EO

Diese Bestimmung kann zu einer Unsicherheit des Gläubigers führen, wenn zum Zeitpunkt seiner Pfändung bzw. seiner Anfrage hinsichtlich einer Vorbelastung eine Exekution wegen wiederkehrender Leistungen (also insbesondere eine Unterhaltsexecution) nicht vorliegt, diese später jedoch wieder auflieben kann, sodaß der Rang des Gläubigers gefährdet ist; diese Unsicherheit wird jedenfalls insoweit gegeben sein, als der Unterhaltsgläubiger nicht aus seiner besonderen Masse voll befriedigt werden kann.

Zu § 292 (1) EO

Es ist unklar, welche Leistungen zusammenzurechnen sind; bedeutet diese Bestimmung z.B. eine Zusammenrechnung bei Zusammenfallen eines Monatsbezuges mit einer Sonderzahlung?

Zu § 299 (1) und (3) EO

Sowohl die in Abs. 1 vorgesehene 6-Monatsfrist als auch die in Abs. 3 vorgesehene 3-Jahresfrist erfordern lange Evidenzzeiten und verursachen daher entsprechenden Verwaltungsaufwand.

Zu § 301 (2) EO

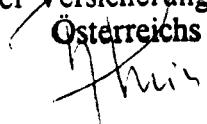
In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in welchen der Drittschuldner seine Erklärung nicht zu Protokoll gibt, sondern dem Gericht übersendet, muß der Drittschuldner aufgrund der vorgesehenen Bestimmung - anders als bisher - eine Abschrift seiner Erklärung auch an den betreibenden Gläubiger übersenden, was ebenfalls zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand des Drittschuldner führt.

- 3 -

Zu § 301 (3) EO

Das Abstellen auf jegliches schuldhaftes Verhalten des Drittschuldners - ohne Differenzierung nach dem Grad des Verschuldens - bedeutet für den Drittschuldner eine Verschärfung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, nach welcher der Drittschuldner nur bei **wissentlich** unwahrer oder unvollständiger Erklärung haftet. Es wird daher eine Änderung dahingehend angeregt, daß der Drittschuldner wie bisher haftet, also nur bei **wissentlich** unwahrer oder unvollständiger Erklärung; allenfalls denkbar wäre eine Ausdehnung der Haftung auf grobes Verschulden.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs



PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

